

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1617/2021

Freigabedatum:  
14.10.2021

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	04.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der Lebenshilfe Bonn gGmbH auf Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine KiBiz-Gruppe in der Inklusiven Kita Rasselbande, Rheinbach, vom 15.07.2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach befürwortet den Antrag der Lebenshilfe Bonn gGmbH vom 15.07.2021, die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine Regelgruppe zum 01.08.2022 umzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderliche Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII erteilt wird.

Die finanziellen Mehraufwendungen sind im Haushaltsplan 2022 mit zu beantragen.

### Erläuterungen:

Die Lebenshilfe Bonn gGmbH ist bereits seit über 20 Jahren in Rheinbach als Träger für die Kindertagesbetreuung tätig. Mit der Vielzahl an Angeboten (Frühförderzentrum, Träger einer inklusiven Kindertageseinrichtung mit 2 Regelgruppen sowie einer heilpädagogischen Gruppe, Familienzentrum) trägt die Lebenshilfe erheblich am geforderten Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kinder in Rheinbach bei.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 (Anlage 1) beantragt der Träger, der Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine nach KiBiz geförderte Regelgruppe zuzustimmen.

### Rechtliche Hintergründe:

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in 2009 wurden auch die Rechte von Kindern mit Behinderung gestärkt. Hiernach sind alle Maßnahmen so zu treffen, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt

mit allen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Mit dem stufenweisen Inkrafttreten des SGB IX wurde die Definition des Begriffs der Behinderung erweitert. Kinder mit (drohender) Behinderung sollten verstärkt individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Hilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Ab 2020 ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) erstmals einheitlich für heilpädagogische Leistungen zuständig, die in diesen Einrichtungen angeboten werden. Geregelt wird diese Neuerung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Im Rahmen der BTHG-Umsetzung sollte besonderes Augenmerk auf die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, gelegt werden. Denn vor allem in diesem Kontext muss der Verpflichtungserklärung aus der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, wonach Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu unterstützen sind und nicht in exklusiven Einrichtungen ausgeschlossen werden. Dieser Bildungsanspruch soll nun auch für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. In den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen werden in der Regel Kinder mit einem besonders hohen Förderbedarf betreut, welcher durch kleine Gruppensettings, erhöhten Personalschlüssel oder durch die Anforderungen an ein multiprofessionelles Team gedeckt werden kann.

Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde deutlich, dass alle Vertragspartner (Landschaftsverbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege) bestrebt sind, diese besonderen Bedarfe grundsätzlich in allen Regelkindertageseinrichtungen bedienen zu können. Dadurch können Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, unabhängig von dem jeweiligen Förderbedarf. Dies bedeutet, dass heilpädagogische Kindertageseinrichtungen mittelfristig in „Regelkitas“ umgewandelt werden. Als Ziel ist angestrebt, dass heilpädagogische Leistungen in Regelkindertageseinrichtungen so ausgebaut werden, dass auch Kinder mit Behinderungen, die einen besonders hohen Förderbedarf haben, in kleinen Gruppensettings betreut werden können. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der KiBiz-Leistungen und für Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Basisleistung I bzw. II, die nach den Vorschriften des BTHG von den Landschaftsverbänden finanziert werden. Als Ziel wurde angestrebt, dass Regelungen bis Ende 2021 vereinbart werden und der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen ist.

Nach den v.g. Ausführungen bedarf es in naher Zukunft der Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe der Lebenshilfe Bonn, mit Standort Rheinbach, in eine „Regelgruppe“, was die Lebenshilfe Bonn nun bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 beantragt hat.

Im Jugendamtsbezirk Rheinbach befindet sich aktuell 1 heilpädagogische Gruppe die von der Lebenshilfe Bonn gGmbH betrieben wird und in der 10 Rheinbacher Kinder mit besonders hohem Förderbedarf betreut werden.

Die Stadt Rheinbach - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe - muss zukünftig gewährleisten, dass den Kindern mit besonders hohem Förderbedarf (bisher in heilpädagogischen Gruppen

untergebracht) in „Regelkitas“ einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Um die adäquate Betreuung zu gewährleisten muss eine Vielzahl an Voraussetzungen geschaffen werden (z.B. ausreichendes Fachpersonal– Heilpädagogen-, Ausstattung der Räumlichkeiten für die Betreuung der Kinder mit besonders hohem Förderbedarf, usw.), worüber die bestehende heilpädagogische Gruppe der Kita „Rasselbande“ bereits verfügt.

Aktuell werden in der Kita „Rasselbande“ der Lebenshilfe Bonn in den beiden KiBiz finanzierten Gruppen insgesamt 30 Kinder betreut. Hiervon sind 10 Kinder mit Förderbedarf in der Einrichtung, wobei für den Mehrbedarf an Betreuung für diese Kinder die 3,5fache Kindpauschale gewährt wird. Die heilpädagogische Gruppe mit 10 Kindern wird vollständig über den LVR finanziert.

Bei einer Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine Regelgruppe bzw. Einbindung dieser Plätze in eine Regelgruppe könnten, wie vom Träger vorgeschlagen, unterschiedliche Formen der Gruppen nach KiBiz festgelegt werden. Wobei der Träger signalisiert hat, dass 35 Stunden wöchentliche Betreuung als zusätzliches Angebot realisierbar sei. Nach den Trägervorschlägen würden ca. 16 -19 Plätze zur Verfügung gestellt werden können, so dass insgesamt zwischen 46 und 49 Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut würden. Es ist zu beachten, dass je Kind mit Behinderung zwingend ein Platz reduziert werden muss (dies ist in der o.g. Gesamtzahl berücksichtigt).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadt Rheinbach hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften des KiBiz einen prozentuellen Anteil an den Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung zu tragen. Die Höhe des Zuschusses ist nach § 36 KiBiz abhängig von der Form des Trägers. Bei der Lebenshilfe Bonn gGmbH handelt es sich um einen sogen. anderen freien Träger, dem ein Zuschuss der Betriebskosten von 92,2 % gewährt wird. Der Finanzierungsanteil des Landesjugendamtes (LJA) hierzu beträgt 40 % (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz).

Im Kindergartenjahr 2021/22 stellt sich der Zuschuss der Stadt Rheinbach an die Lebenshilfe Bonn als Träger der Kita „Rasselbande“ wie folgt dar:

sh. Aufstellung Nr. 1. – die Höhe des Zuschusses beläuft sich im Kindergartenjahr 2021/22 auf insgesamt 425.026,51 € (30 Kitaplätze), Bei der Änderung der Gruppenstruktur mit weiteren Plätzen (zusätzliche u3 und ü3 Plätze/ GFI und GF III) beliefte sich der Zuschuss auf ca. 626.896,23 € (47 Kitaplätze) - wobei hier die Erhöhung der Kindpauschalen zum 01.08.2022 nicht berücksichtigt wurde (sh. Aufstellung Nr. 2.)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der prozentuale Finanzierungsanteil des Landesjugendamtes von 40 % den städt. Zuschuss mindert (sh. Berechnung Anlage 2).

### **Fazit:**

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der Lebenshilfe Bonn die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine Regelgruppe. Bei der in den bestehenden Räumlichkeiten bereits vorhandenen Struktur für die Betreuung von Kindern mit besonders hohem Förderbedarf bietet es sich an, dieses Vorhaben zu unterstützen und dem Antrag der Lebenshilfe Bonn zuzustimmen, um den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu tragen. Die finanziellen Mehraufwendungen sind im Haushaltsplan 2022 zu veranschlagen. Voraussetzung der Umwandlung ist, dass die erforderlichen Genehmigungen des

Landesjugendamt (Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII) vorliegen.  
Auch ist es im Rahmen der Jugendhilfeplanung sinnvoll, weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, um den Rechtsanspruch auf Betreuung auch weiter gewährleisten zu können. Somit wird der Prozess vom exklusiven zum inklusiven Angebot gefördert und die Anzahl der Regelplätze in Rheinbach erhöht.

**Anlagen:**

1. Antrag Lebenshilfe vom 15.07.2021
2. Aufstellung Finanzen Änderung Gruppenstruktur